

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Schule, Kultur und Sport	DRUCKSACHE	
Az.: 41-34-03	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 10.08.2018	98	2018

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☒ Ausschuss für Kultur, Heimatgeschichte, Sport und Freizeit	30.08.2018	☒	☐			
☐		☐	☐			
☒ Kreisausschuss	31.08.2018		☒			
☐ Kreistag		☐	☐			
☒ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):				Geschäftsbereich 40
Gefertigt: 40.031	Beteiligt: 40.1			zur Beschlussausführung.
			Landrat In Vertretung gez. Schlichting	(Handzeichen)

Betreff:

Neue Zielvereinbarung der Kreismusikschule Helmstedt e.V. für die Jahre 2019-2021

Beschlussvorschlag:

1. Dem Antrag der Kreismusikschule Helmstedt e.V. vom 15.08.2018 (Anlage 1) wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Basis der Zielvereinbarung vom 03.09.2016 und der eingehend geprüften Zahlen aus dem Antrag der Kreismusikschule Helmstedt e.V. vom 15.08.2018 eine neue Zielvereinbarung für die Jahre 2019-2021 zu erarbeiten, in der eine feste jährliche Zuschusshöhe, vorbehaltlich der Genehmigung des Landkreishaushaltes, zugesagt wird. Ausgehend von der beantragten Zuschusshöhe in Höhe von 220.000,00 € wird für die Folgejahre eine jährlich automatische Anpassung des Betrages im Rahmen der erwarteten Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst erfolgen. Diese Anpassung wird auf maximal 3 % des Zuschussbetrages des Vorjahres gedeckelt.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 98	Jahr 2018

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

5

I.

1. Förderung, Aufgaben und Angebote

10 Die Förderung von Kultur – auch durch die Landkreise - hat Verfassungsrang (Artikel 6 der Niedersächsischen Verfassung). Zur Erfüllung ihrer Aufgaben, die auch Qualitätssicherung beinhalten, benötigen Musikschulen Planungssicherheit, insbesondere durch eine stabile Finanzierung. Im § 4 NKomVG (Aufgabenerfüllung der Kommunen) heißt es im Satz 2: „*Sie stellen in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohnerinnen und Einwohner erforderlichen sozialen, kulturellen, sportlichen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen bereit*“.

15

20 Wenn eine als e.V. geführte Musikschule ein qualitativ gleichwertiges Angebot wie kommunale Musikschulen anbieten soll, benötigt auch sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine verlässliche Unterstützung durch kommunale Zuschussgeber. Die Kreismusikschule Helmstedt e.V. erfüllt diese Aufgaben. Sie bietet neben der außerschulischen Ausbildung in 22 Orten des Landkreises auch Angebote in verschiedenen öffentlichen Einrichtungen an. Durch die zahlreichen Auftritte (2017: 127 Veranstaltungen und musikalische Umrahmungen) wird das kulturelle Leben im Landkreis Helmstedt bereichert. Das Angebot wird sowohl von Kindern und Jugendlichen ab 2 Jahren als auch von Erwachsenen genutzt. Schüler/innen der Kreismusikschule Helmstedt e.V. beteiligen sich an den Wettbewerben „Jugend musiziert“. Sie erreichen regelmäßig auch auf Landesebene vordere Platzierungen und beeinflussen dadurch positiv den überregionalen Bekanntheitsgrad des Landkreises.

25

30 Lt. Leitlinien und Hinweise „Die Musikschule“ (s. Anlage 3) der kommunalen Spitzenverbände ist die Qualität öffentlicher Musikschulen (Lehrkräfte mit abgeschlossener musikalischer Fachausbildung, Teilnahme an notwendigen Fortbildungen) ein wichtiges Element. „*Um die Qualität öffentlicher Musikschulen im o.g. Sinne zu erhalten, ist eine kommunale Trägerschaft bzw. aktive kommunale Mitverantwortung bei anderer Trägerschaft als Ausdruck des politischen Willens zu dieser Qualität erforderlich.*“ (S.3, Nr. 9). Des Weiteren wird gefordert, dass Musikschulen als Bildungseinrichtung ihrer Aufgaben durch ein umfassendes Konzept gerecht werden. In Anlehnung an den vom Verband deutscher Musikschulen als Trägerverein der Musikschulen festgelegten Struktur- und Rahmenlehrplan erfüllt die Kreismusikschule Helmstedt e.V. die dort genannten Punkte fast vollständig. Hinsichtlich der Organisation von Musikschulen ergibt sich daraus, dass es zur Erfüllung ihres Auftrages der öffentlichen kommunalen Unterhaltungsträgerschaft bedarf.

35

40

In der Zielvereinbarung vom 03.09.2016 wurden folgende Pflichtaufgaben vereinbart:

45 *Im Landkreis Helmstedt nimmt im außerschulischen Bereich vorrangig die Kreismusikschule Helmstedt e.V. den musikalischen Bildungsauftrag mit derzeit folgenden Leistungen und Angeboten wahr:*

45

- *Erteilung von Vokal-, Instrumental- und Tanzunterricht,*
- *Zusätzliches und kostenloses Angebot zum gemeinsamen Musizieren in Orchestern, Bands oder anderen Ensembles der Kreismusikschule unter fachkundiger Betreuung,*
- 50 ● *sie ist zentrale musikalische Einrichtung und bietet Laienmusikvereinen, Schulen und kirchlichen Einrichtungen eine Kontaktstelle in einem kommunalen und regionalen Netzwerk,*
- *sie steht als kompetenter Partner im musikalischen Bereich für*

50

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 98	Jahr 2018

- 55 *Kooperationen mit öffentlichen Schulen zur Verfügung und bietet*
Laienmusikvereinen aus dem Landkreis Unterstützung durch ihre Lehrkräfte,
 ● *zu feierlichen Anlässen des Landkreises Helmstedt übernimmt die*
Kreismusikschule im Rahmen ihrer Kapazität und auf Anforderung
deren musikalischen Begleitung kostenfrei.

- 60 Diese Aufgaben/Angebote bestehen nach wie vor.

- 65 In Summe wurden im Jahr 2017 in 38 Fächern Unterrichtsinhalte vermittelt. Darüber hinaus werden acht Ergänzungsfächer (Ensembles/Orchester) angeboten. Es bestehen seitens der Kreismusikschule Helmstedt e.V. Kooperationsverträge mit neun Grundschulen, zwei Gymnasien dreizehn Kindergärten und einer Kirchengemeinde. An diesen Kooperationen nahmen insgesamt 481 Kinder, Jugendliche und Erwachsene teil.

- 70 Insgesamt hatte die Kreismusikschule Helmstedt e.V. 1.480 Schülerinnen und Schüler per 31.12.2017 mit 1.769 Fächerbelegungen. Es wurden Durchschnittlich 364 Stunden pro Woche unterrichtet.

2. Neue Zielvereinbarung für die Jahre 2019-2021

- 75 Um Planungssicherheit für die nächsten drei Jahre zu gewährleisten, sollte mit der Kreismusikschule eine neue Zielvereinbarung für die Jahre 2019 bis 2021 mit der Maßgabe abgeschlossen werden, dass die zuvor genannten Pflichtaufgaben weiterhin erfüllt werden. Darüber hinaus sollte in die Zielvereinbarung aufgenommen werden, dass die Kreismusikschule Helmstedt e.V. sich verpflichtet, Methoden des Qualitätsmanagements anzuwenden. Der Begriff der Qualitätssicherung ist in der zu schließenden Zielvereinbarung näher zu definieren.

- 80 Der Landkreis sagt eine feste jährliche Zuschusshöhe vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes in dem jeweiligen Jahr zu. Ausgehend von der beantragten Zuschusshöhe für 2019 i.H.v. 220.000 € wird für die Folgejahre eine automatische Anpassung des Betrages im Rahmen der erwarteten Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst erfolgen. Dieser Betrag wird auf max. 3 % gedeckelt.

II. Kreiszuschuss

- 90 Die Kreismusikschule Helmstedt e.V. beantragt für 2019 einen Zuschuss in Höhe von 220.000 €. Damit ist eine Erhöhung von 10 % gegenüber dem Vorjahr verbunden. Hier wird quasi, wie für 2016, ein neuer Basiswert eingesetzt.

- 95 Aufstellung der weiteren Vergünstigungen des Landkreises wie Gebäude, Energie, etc. und deren Höhe.

Jahr	Kreiszuschuss	„fiktiver Zuschuss“ (errechnet anhand der Daten des jeweiligen Vorjahres) für die unentgeltliche (Miete / Nebenkosten) Nutzung der Schulen und des Gebäudes Elzweg 4	Kreiszuschuss gesamt
2015	164.000 €	26.100 €	190.100 €
2016	184.000 €	25.000 €	209.000 €
2017	188.000 €	25.000 €	213.000 €
2018	194.000 €	25.000 €	219.000 €
2019	(beantragt) 220.000 €	(geschätzt) 26.000 €	246.000 €

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 98	Jahr 2018

Geht man von einer Schülerzahl von rd. 1.500 pro Jahr aus, ergibt sich folgender Zuschuss pro Monat und Belegung:

Jahr	Kreiszuschuss gesamt	Zuschuss pro Belegung / Monat
2015	190.100 €	10,56 €
2016	209.000 €	11,61 €
2017	213.000 €	11,83 €
2018	219.000 €	12,17 €
2019	246.000 €	13,67 €

Im Vergleich zu den Musikschulen der Region (s. Anlage 2, Berechnung hier ohne fiktiven Zuschuss) ist der Zuschuss pro Belegung bei der Kreismusikschule Helmstedt e.V. und Kreismusikschule Goslar e.V. wesentlich geringer.

Die Steigerung des Zuschusses ist mit den steigenden Lohnkosten zu erklären. Ausgehend vom damaligen Basiswert 2016 i.H.v. 184.000 € wurden für 2017 und 2018 die max. 3%-ige Erhöhung dazugerechnet. Diese Erhöhung (2016 zu 2017 i.H.v. 4.000 € bzw. 2017 zu 2018 i.H.v. 6.000 €) bezieht sich ausschließlich auf den Zuschuss des Landkreises. Die tatsächlichen Lohnerhöhungen jedoch liegen bei jährlich rd. 20.000 €. Die Musikschule war und ist daher gehalten, diese Lücke aus eigener Kraft zu schließen. Auch erklärt dies die jetzige Anpassung des neuen Basiswertes auf 220.000 €. Demzufolge erhöht sich der Zuschuss im Jahr 2020 um 6.600 € auf 226.600 € und im Jahr 2021 um weitere 6.800 € auf 233.400 € (die beide letzten Werte sind haushaltsmäßig gerundet).

Finanzielle Situation der Kreismusikschule Helmstedt e.V.

Einnahmen

Jahr	Gesamt	TN-Entgelte	Sonstiges (einschl. Ausgleich durch Sparbuch)	Zuschuss LK
	€	€	€	€
	%	%	%	%
2017 (laut Jahresabschluss)	687.994,94	416.732,49	83.262,45	188.000 €
	100	60,57	12,1	27,33
2018 (Stand 08/2018)	416.299,10	286.870,54	39.628,56	89.800 €
	100	68,91	9,52	21,57
2019 (Antrag + Berechnung)	710.000,00	420.000,00	70.000,00	220.000 €
	100	59,16	9,85	30,99

Ausgaben

Jahr	Gesamt	Personalkosten	Sonstiges (laufende Verwaltung, In- strumente, Noten, etc.)	Defizit
	€	€	€	€
	%	%	%	ohne gezahlten Zuschuss
2017 (laut Jahresabschluss)	692.421,73	631.105,51	61.313,22	4.426,79 €
	100	91,15	8,85	192.426,79 €
2018 (Stand 08/2018)	379.254,28	357.610,55	21.643,73	300 €
	100	94,29	5,71	90.100,00 €
2019 (Antrag + Berechnung)	712.000,00	673.000,00	39.000,00	2.000,00 €
	100	94,52	5,48	222.000,00 €



KREISMUSIKSCHULE
HELMSTEDT E. V.

Landkreis Helmstedt
Herrn Thomas Wippich
Südertor 6

38350 Helmstedt

15.08.2018

Antrag auf Erhöhung des Kreiszuschusses für das Jahr 2019

Sehr geehrter Herr Wippich,

im Rahmen der neuen Zielvereinbarung für die Jahre 2019 bis 2021 bitten wir hiermit um die Erhöhung des Kreiszuschusses für 2019 auf 220.000,00 €.

Im Zeitraum der momentan gültigen Zielvereinbarung (2016 bis 2018) hat uns der Landkreis Zuschusserhöhungen von insgesamt 30.000,00 € gezahlt. Dem standen jedoch tarifbedingte Entgelterhöhungen von rund 46.480,00 € gegenüber.

Alleine im Jahr 2019 werden durch die Tarifierhöhung zum 1.4.2019 wieder ca. 15.000,00 € an zusätzlichen Kosten anfallen.

Selbst bei einer Erhöhung auf 220.000,00 € und einer gedeckelten Steigerung von maximal 3% für die Jahre 2020 und 2021 werden die Erhöhungen des Kreiszuschusses die Tarifiersteigerungen in den drei Jahren nicht auffangen können (siehe Anlage: Tarifbezogene Personalkostenveränderung).

Mit freundlichen Grüßen

Gheorghe Herdeanu
Kreismusikschule Helmstedt e.V.

Tarifbezogene Personalkostenveränderungen

Jahr	Persokosten ges.	tarifl. Erhöhung	Satz	Prozentuale Erhöhung	gesamt	Zuschuss LK ges.	Veränderung
2015	630.699,53 €	ab 1.3.2015	2,40%	=	15.136,79 €	164.000,00 €	16.400,00 €

Zielvereinbarung 2016 bis 2018:

2016	631.444,71 €	ab 1.3.2016	2,40%	=	15.154,67 €	184.000,00 €	20.000,00 €
2017	631.108,51 €	ab 1.2.2017	2,35%	=	14.831,05 €	188.000,00 €	4.000,00 €

voraussichtlich:

2018	650.000,00 €	ab 1.3.2018	3,20%	=	16.500,00 €	194.000,00 €	6.000,00 €
------	--------------	-------------	-------	---	-------------	--------------	------------

Im Zeitraum 2016 bis 2018 entstehen durch tarifliche Personalkostenveränderungen Kosten in folgender Höhe (ca.)

Im Zeitraum 2016 bis 2018 erfolgte Erhöhung der Fahlbedarfsdeckung:	46.485,72 €
Differenz:	16.485,72 €

Zielvereinbarung 2019 bis 2021:

voraussichtlich:

2019	673.000,00 €	ab 1.4.2019	3,10%	=	15.000,00 €	220.000,00 €	26.000,00 €
2020	688.000,00 €	ab 1.3.2020	1,06%	=	6.000,00 €	222.200,00 €	2.200,00 €
2021	673.000,00 €	ab 1.3.2018	3,00% (geschätzt)	=	20.190,00 €	228.000,00 €	5.800,00 €

Im Zeitraum 2019 bis 2021 entstehen durch tarifliche Personalkostenveränderungen Kosten in folgender Höhe (ca.)

Im Zeitraum 2019 bis 2021 erfolgte Erhöhung der Fahlbedarfsdeckung:	41.190,00 €
Differenz:	7.190,00 €

Kreismusikschule Helmstedt e.V.

Elzweg 4

38350 Helmstedt

Haushaltsvoranschlag 2019

Stand: August 2018

Einnahmen:

Teilnehmergebühren	420.000,00 €
Miete f. Instrumente	8.000,00 €
Mitgliedsbeiträge	4.000,00 €
VdM-Zuschuss	28.000,00 €
Spenden und sonstige Einnahmen	22.000,00 €
Personalbedingte Einnahmen	8.000,00 €
	<u>490.000,00 €</u>

Ausgaben:

Personalkosten		673.000,00 €
bestehend aus:		
Gehälter / SV / FA	642.000,00 €	
Tariferhöhung 2019 (durchschn. ca. 3,1%)	15.000,00 €	
Vertragl. Überstundenvergütung (Nov.)	13.000,00 €	
Honorarkräfte	1.000,00 €	
Berufsgenossenschaft	2.000,00 €	
Geschäftsbedürfnisse		17.000,00 €
Reisekosten und Fortbildung		8.000,00 €
Instrumentenkauf		5.000,00 €
Instrumentenunterhaltung		3.000,00 €
Kosten für Veranstaltungen		3.000,00 €
Noten / Kopierlizenzen		3.000,00 €
		<u>712.000,00 €</u>
<u>Fehlbedarf:</u>		<u>222.000,00 €</u>

Entwicklung der Kreismusikschule Helmstedt e.V.

Jahr	Wochen- stunden	Schüler- zahlen am 31.12.	Belegungen am 31.12. inkl. Ensembles und Mehrfächer-belegung		Zuschuss LK €	Zuschuss Verband dt. Musik- schulen €	Haushalts- volumen €	Zuschuss LK %	Teil- nehmer- entgelte %	€ pro Einzel- std.	Auftritte im Jahr	Perso- kosten pro WSt.	bereinigte Perso- kosten pro WSt.
2002	337	755			156.600	13.579,40	519.560,98	30,14	65,94	67,00	88		
2003	402	737			161.000	15.936,73	552.734,65	29,13	66,77	70,00	107	110,31 €	
2004	422	813			161.800	15.981,74	572.034,48	28,29	67,43	70,00	136	108,79 €	
2005	458	1049			162.600	12.892,51	606.612,14	26,80	68,56	70,00	123	108,54 €	
2006	472	1018			163.800	14.319,92	657.863,68	24,90	70,29	75,00	192	107,55 €	
2007	483	1011			164.000	12.856,47	685.510,31	23,92	72,14	75,00	116	109,53 €	
2008	499	1046	1270		164.000	13.223,61	720.675,30	22,76	73,14	75,00	149	112,40 €	111,35 €
2009	479	1066	1322		164.000	15.009,08	741.484,12	22,12	70,15	80,00	143	119,80 €	117,03 €
2010	475	1064	1564		162.235	15.993,77	729.922,83	22,23	71,03	80,00	185	121,62 €	120,53 €
2011	470	1163	1458		164.000	16.666,93	733.294,27	22,36	70,70	82,00	196	124,51 €	122,84 €
2012	430	1115	1397		147.600	15.594,17	694.786,12	21,24	71,61	85,00	211	129,73 €	127,19 €

Jahr	Wochen- stunden	Gesamt- zahl der Schüler im Berichts- jahr	Durchschnittl. Anzahl der Belegungen pro Monat inkl. Ensembles und Mehrfächerbelegung	Gesamtzahl der Belegungen im Berichtsjahr inkl. Ensembles und Mehrfächerbelegung	Zuschuss LK €	Finanzhilfe VdM €	Haushalts- volumen €	Zuschuss LK %	Teil- nehmer- entgelte %	€ pro Einzel- std.	Auftritte im Jahr	Perso- kosten pro WSt.	bereinigte Perso- kosten pro WSt.
2013	429	1522	1397	1822	147.600	17.372,11	707.911,00	20,85	70,98	85,00	201	133,31 €	129,84 €
2014	406	1495	1317	1770	147.600	9.966,82	695.794,00	21,21	70,27	85,00	150	138,44 €	135,82 €
2015	386	1485	1293	1776	164.000	9.416,41	678.749,53	24,16	65,91	87,00	183	136,16 €	134,22 €
2016	375	1434	1259	1749	184.000	8.283,98	701.460,61	26,23	62,21	87,00	144	140,32 €	138,11 €
2017	364	1480	1246	1769	188.000	8.053,35	692.421,73	27,15	60,57	87,00	127	144,48 €	142,64 €

Die Wochenstunden, Schülerzahlen und Belegungen resultieren aus der bundesweit einheitlichen, jährlichen Statistik des Verbands deutscher Musikschulen (VdM).
Ab 2013 wurden die Berechnungsgrundlagen bezüglich der Schülerzahlen und Belegungen im VdM-Bericht geändert.

Bezuschussungen der Musikschulen im Raum Braunschweig im Jahr 2017

Name der Schule	Ort	Landkreis/Städte/Gemeinden	Zuschuss	Anzahl Schüler gesamt*	Zuschuss pro Belegung pro Monat
Kreis Musikschule Helmstedt e.V.	Helmstedt		188.000,00 €	1480	10,59 €
Kreis Musikschule Gifhorn	Gifhorn		857.904,00 €	2740	26,09 €
Musikschule der Stadt Wolfsburg	Wolfsburg		1.084.127,00 €	2807	32,19 €
Kreis Musikschule Goslar e. V.	Goslar		447.850,00 €	3404	10,96 €
Städtische Musikschule Braunschweig	Braunschweig		1.397.157,00 €	2361	49,31 €
Musikschule im Bildungszentrum des LK Wolfenbüttel	Wolfenbüttel		295.232,00 €	1538	16,00 €

* Gemäß VdM-Bericht: Alle Schüler, die im Laufe des Jahres angemeldet waren, unabhängig davon, wie viele Monate sie angemeldet waren und wie viele Belegungen sie hatten.

Die Musikschule Leitlinien und Hinweise

Die Musikschule

Leitlinien und Hinweise

**Verabschiedet vom Präsidium des Deutschen Städtetages
am 24. Februar 2010 in Ludwigshafen, vom Präsidium des
Deutschen Landkreistages am 13. Januar 2010 im Land-
kreis Ludwigsburg und vom Ausschuss für Bildung, Sport
und Kultur des Deutschen Städte- und Gemeindebundes
am 27. Oktober 2009 in Frankfurt am Main**

Leitlinien zur Sicherung und Weiterentwicklung der öffentlichen Musikschulen

Um der besonderen Bedeutung des Musikschulwesens Rechnung zu tragen, orientieren sich die Städte, Kreise und Gemeinden an folgenden Leitlinien:

1. Musikschulen erfüllen eine wichtige kultur- und bildungspolitische Aufgabe in den Städten, Kreisen und Gemeinden. Sie haben, in Kooperation mit den Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen, eine eigenständige pädagogische und kulturelle Aufgabe. Musikschulen sind, wie das Bildungssystem insgesamt, eine öffentliche Gemeinschaftsaufgabe, bei der auch die Länder in der Pflicht stehen. Diese sollten sich angemessen an Betriebskosten, überörtlichen Aufgaben sowie Qualifizierungsmaßnahmen beteiligen.
2. Gleichzeitig sind die Musikschulen aufgefordert, auf sich verändernde gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Rahmenbedingungen zu reagieren. Dies verlangt auch, dass sich die Musikschulen erfolgreich auf einem wachsenden Markt konkurrierender Kultur- und Freizeitangebote positionieren, im Rahmen von kommunalen Bildungslandschaften die Partnerschaft und Zusammenarbeit mit anderen Kultur- und Bildungseinrichtungen – insbesondere auch mit Kindertageseinrichtungen und allgemeinbildenden Schulen –, sozialen Einrichtungen etc. suchen und mit professionellen Kommunikations- und Marketingstrategien ihre Angebote und Leistungen vermitteln. Musikschulen müssen mit ihren Angeboten auf die zunehmende ganztägige Beschulung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen sowie auf den demografischen Wandel reagieren.
3. Musikschulen sind öffentliche Bildungseinrichtungen, die über die Sensibilisierung für das Musizieren, die Auseinandersetzung mit Musik und das Erlernen musikalischer Fertigkeiten hinaus einen gesellschaftlichen Auftrag erfüllen. Musikschulen fördern die Persönlichkeitsentwicklung, Kreativität, Leistungsbereitschaft, Ausdauer und Konzentration. Sie sind Orte der Integration, des Aufeinanderzugehens, der Öffnung für Unbekanntes und des Miteinander auch unterschiedlicher sozialer bzw. ethnischer Gruppen und kultureller Milieus.

4. Musikschulen sollten die kulturelle Vielfalt als Chance erkennen und diesem Anliegen bei ihren Angeboten hinreichend Rechnung tragen.
5. Musikschulen brauchen ein gesichertes schulisches Konzept, um qualitätsvolle Musikausbildung zu gewährleisten. Dieses Konzept umfasst nicht nur die Instrumentalmusik mit Konzentration auf jüngere Menschen, sondern darüber hinaus, mit Blick auf ein breites Spektrum von Zielgruppen in der Gesamtbevölkerung (z. B. Senioren), weitergehende bildungspolitische, soziale und kulturelle Aufgaben.
6. Musikschulen sollten im Hinblick auf die Zugänglichkeit für die gesamte Bevölkerung eine soziale Staffelung der Gebühren vorsehen. Es müssen Wege gefunden werden, dass auch Musikschulen in Kommunen mit prekärer Haushaltssituation tätig sein können.
7. Um den Einsatz öffentlicher Mittel so wirksam wie möglich zu gestalten, ist die Bürger- und auch Kundenorientierung als ein wesentliches Ziel der Verwaltungsmodernisierung auch von den Musikschulen konsequent zu verfolgen.
8. Notwendig ist ein bedarfsgerechtes Verhältnis zwischen hauptamtlich beschäftigtem Personal und Honorarkräften. Es sollten in der Regel qualifizierte Lehrkräfte mit abgeschlossener musikalischer Fachausbildung beschäftigt werden.
9. Um die Qualität öffentlicher Musikschulen im o. g. Sinne zu erhalten, ist eine kommunale Trägerschaft bzw. aktive kommunale Mitverantwortung bei anderer Trägerschaft als Ausdruck des politischen Willens zu dieser Qualität erforderlich. Ein wichtiges Element der Qualitätssicherung ist die notwendige Fortbildung des Personals.
10. Angestrebt wird eine stärkere finanzielle Verantwortung der Länder für Musikschulen. Als sachlicher Grund für eine öffentliche Förderung durch die Kommunen und die Länder werden Qualitätsstandards empfohlen.

Hinweise zur Sicherung und Weiterentwicklung der öffentlichen Musikschulen

I. Einleitung

Städte, Kreise und Gemeinden unterhalten in der Bundesrepublik Deutschland annähernd 1000 öffentliche Musikschulen als Einrichtungen des Bildungswesens und der kulturellen Grundversorgung ihrer Bürgerinnen und Bürger. Über 1 Mio. Kinder, Jugendliche und auch Erwachsene nehmen aktuell am Unterricht der Musikschulen - meist über Jahre hinweg - teil.

Die Tradition der Musikschulen reicht bis in das 19. Jahrhundert zurück. In Westdeutschland haben sich die Kommunen und der 1952 gegründete Verband deutscher Musikschulen e. V. (VdM) im Bewusstsein ihrer gesellschaftlichen Verantwortung für die Musikkultur um den kontinuierlichen Aufbau eines Musikschulnetzes bemüht. Hieraus hat sich Anfang der 70er Jahre die Musikschule zu einem wichtigen Bestandteil der kulturellen Grundversorgung entwickelt.

Die neuen Bundesländer konnten ebenfalls auf eine jahrzehntelange und bewährte Musikschulgeschichte zurückblicken. Auf deren Gebiet wurden nach dem Krieg ab 1947 die ersten Musikschulen gegründet, Richtlinien zur Arbeitsweise der Musikschulen erstellt, Lehrpläne entwickelt und die Musikschullehrer den Lehrern an allgemeinbildenden Schulen gleichgestellt. Ihre Finanzierung erfolgte - anders als in den alten Bundesländern - durch den Staat. Nach der deutschen Vereinigung sind auch die Träger der Musikschulen in den neuen Ländern dem Verband deutscher Musikschulen beigetreten.

Der Deutsche Städtetag hatte 1986 gemeinsam mit dem Deutschen Landkreistag die "Empfehlungen zur Musikschule" verabschiedet. Sie dokumentieren die Musikschulen als einen wesentlichen Bestandteil der kom-

munalen Kulturpolitik und zeigen in Leitlinien ihre Schwerpunktaufgaben auf. Als Ergebnis dieser Empfehlungen war eine erhebliche Verbesserung des Angebotes der Musikschulen in der Folgezeit zu verzeichnen, was auch zu einem kontinuierlichen Anstieg der Schülerzahlen bis Mitte der 90er Jahre geführt hat.

Da die Empfehlungen von 1986 allein auf die Betrachtung des Musikschulwesens in den alten Bundesländern gerichtet waren, wurden diese im Jahr 1999 vom Kulturausschuss des Deutschen Städtetages überarbeitet, um die neuen Bundesländer einzubeziehen. Außerdem wurden neuere Entwicklungen bei der Ausdifferenzierung der Musikstile sowie die Integrations- und Verständigungsnotwendigkeiten durch Musizieren und aktives Musikhören in der sich wandelnden Gesellschaft berücksichtigt. Schließlich sollte auch der Prozess der Verwaltungsmodernisierung und seine Einwirkung auf die Strukturen der Musikschulen in die Gesamtbeurteilung mit einbezogen werden.

Daher erarbeitete der Kulturausschuss des Deutschen Städtetages im Jahr 1999 Hinweise zur Musikschule. Die sich hieraus ableitenden Leitlinien wurden vom Präsidium des Deutschen Städtetages ebenfalls im Jahr 1999 verabschiedet.

Eine Weiterentwicklung der Leitlinien und Hinweise zur Musikschule zum heutigen Zeitpunkt erscheint im Wesentlichen aufgrund folgender Gesichtspunkte angezeigt:

- Immer mehr Städte, Kreise und Gemeinden machen sich auf den Weg zu kommunalen Bildungslandschaften im Sinne einer Vernetzung der Arbeit der unterschiedlichen Bildungsakteure vor Ort, zu denen auch die Musikschulen als wesentliche Vermittler kultureller Bildung zählen.
- Bundesweit gibt es eine breite Tendenz zu mehr ganztägiger Bildung, Betreuung und Erziehung. Musikschulen müssen demzufolge

auf veränderte Zeitstrukturen der Schüler/innen reagieren und diese dort aufsuchen, wo sie einen Großteil ihres Tages verbringen.

Die Ganztagschulentwicklung bietet aber auch die Chance, mehr Kinder und Jugendliche unterschiedlicher Herkunft mit dem Musikschulangebot zu erreichen.

- Die demografische Entwicklung muss sich auch in der Struktur, dem Angebot und der Ausrichtung von Musikschulen niederschlagen.
- Dem zunehmend ausdifferenzierten Angebot für die Bereiche frühkindlicher und vorschulischer Bildung wird besondere Bedeutung attestiert.

II. Aufgaben der öffentlichen Musikschulen

Musikschulen sind in der Regel öffentlich getragene Bildungseinrichtungen, die möglichst vielen Kindern und Jugendlichen, aber vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung auch Erwachsenen und Senioren Zugang zum eigenen Musizieren ermöglichen. Sie haben gegenüber den Kindertagesstätten und den allgemeinbildenden Schulen eine eigenständige pädagogische und kulturelle Aufgabe. Im Rahmen der Gestaltung zukunftsfähiger kommunaler Bildungslandschaften sind sie wesentliche Kooperationspartner von Kindertagesstätten und Schulen. Ihre Angebotsstruktur wird sich inhaltlich, personell und räumlich auf zunehmende ganztägige Bildung von Kindern und Jugendlichen einstellen. Musikschulen sollten durch eine soziale Gebührenstaffelung im Rahmen der landesrechtlich vorgesehenen Gestaltungsmöglichkeiten allen den Zugang ermöglichen. Trotz der Eigenbeteiligung in Form der Unterrichtsgebühren bzw. Unterrichtsentgelte ist eine Förderung des Unterrichts durch Landesmittel unumgänglich. Den Ländern kommt eine besondere Verantwortung auch für den Bereich der außerschulischen kulturellen Bildung zu. Über eine Grundausbildung sowie durch einen qualifizierten und breitgefächerten Instrumental- bzw. Gesangsunterricht werden die Grundlagen für ein lebenslanges Musizieren gelegt. Systematisch

verbunden mit dem Fachunterricht sind vielfältige Angebote des Ensemblespiels, das durch Gruppenunterricht nicht ersetzt werden kann. Hinzu kommt die Kooperation mit Kindertageseinrichtungen, allgemeinbildenden Schulen, Vereinen und Musikgruppen.

Musikschulen verfolgen mit ihren Angeboten vielfältige Aufgaben, die sowohl der Gesellschaft als auch der Entfaltung des Einzelnen zugute kommen, denn:

- Musizieren und die Auseinandersetzung mit Musik fördern die Persönlichkeitsentwicklung und Sensibilität des Menschen. Die aktive Beschäftigung mit Musik schafft Zugänge zu den kulturellen Grundlagen der Gesellschaft.
- Musizieren fördert Kreativität. Diese ist eine Voraussetzung für den schöpferischen Umgang mit dem eigenen Leben und für die Bewältigung von Herausforderungen unterschiedlichster Art.
- Durch gemeinsames Musizieren wird das Sozialverhalten entwickelt. Gerade die gegenseitige Rücksichtnahme beim gemeinsamen Musizieren und die notwendige Geduld gemeinsamen Lernens sind wichtige Voraussetzungen sozialintegrierten Verhaltens.
- Musikerziehung und Instrumentalunterricht fördern Konzentration, Leistungsbereitschaft, Durchhaltevermögen und Teamfähigkeit, Fähigkeiten, die allgemein als Schlüsselqualifikationen in Gesellschaft und Wirtschaft gelten.
- Musikschulen integrieren durch gemeinsames Musizieren Menschen aus unterschiedlichen sozialen und kulturellen Milieus. In einer Gesellschaft, in der sich soziale und kulturelle Gruppen und Milieus oft relativ unvermittelt gegenüberstehen, ermöglicht die Musikschule, Gräben zwischen diesen zu überbrücken und zu vermitteln. Die Zusammenarbeit mit Institutionen, die ähnliche Ziele verfolgen, wird von den Musikschulen angestrebt.
- Die intensive Auseinandersetzung mit Musik und das Musizieren sind ein Gegengewicht zu der oft unterschwelligen musikalischen

Reizüberflutung und ermöglichen dem Einzelnen einen bewussten Umgang mit musikalischen Angeboten. Zugleich fördern Musikerziehung und musikalische Bildung die Sensibilität gegenüber der Umwelt.

- Musizieren ermöglicht Menschen aller Altersstufen eine sinnvolle Tätigkeit angesichts zunehmender Freizeit.
- Besonders begabte Schülerinnen und Schüler erhalten in der Musikschule eine spezielle Förderung, die auch der Vorbereitung auf ein Musikstudium dienen kann.
- Musikschulen tragen mit eigenen öffentlichen Veranstaltungen bzw. Beiträgen zu Veranstaltungen Anderer zum kulturellen Gesamtangebot der Kommune bei.

Diese Leitlinien und Hinweise sollen dazu dienen, die Erwartungen der kommunalen Träger an ihre Musikschulen zu konkretisieren und zu aktualisieren.

III. Angebotsstruktur und Organisation der öffentlichen Musikschulen

Die Bildungseinrichtung Musikschule wird ihrer Aufgabe durch ein umfassendes, abgestimmtes Konzept gerecht. Dieses Konzept muss an die Situation vor Ort, an die Erwartungen und Bedarfe der Menschen und der Musikschulträger sowie die finanziellen Möglichkeiten der Menschen wie der Kommunen angepasst sein.

In der Grundstufe/Elementarstufe wird eine ganzheitliche musikalische Grundbildung angestrebt, die gleichzeitig Voraussetzung für den weiterführenden Unterricht schafft. Dieser erfolgt in der Unter-, Mittel- und Oberstufe in Instrumentalfächern bzw. Gesang sowie in Ensemblefächern, die integraler Bestandteil der Ausbildung sind. Ergänzungsfächer, Veranstaltungen und Projekte sind wichtige pädagogische und inhaltliche Elemente des Musikschulkonzepts. Dieses ist im Strukturplan (Neufassung 2009) und in den Rahmenlehrplänen für die Unterrichtsfächer durch

den VdM als Verband der Träger der Musikschulen festgelegt. Dieses Konzept sichert die Kontinuität und Qualität der Ausbildung an Musikschulen.

Für die musikalische Früherziehung sind Verbesserungen der derzeitigen Rahmenbedingungen anzustreben, um in wünschenswertem Maße Musik auch an Kinder aus weniger begünstigendem Umfeld weiterzugeben.

Die Erfüllung der zuvor genannten Aufgaben und die Ausbildung eines eigenständigen Profils jeder Musikschule erfordert im Einzelnen folgende regelmäßige Angebotsstrukturen:

Für das Grundangebot:

- Grundstufe/Elementarstufe (v. a. Musikalische Früherziehung und/oder Musikalische Grundausbildung) mit niedriger Einstiegschwelle,
- Instrumental-/Vokalfächer (in den Fachbereichen Streich- und Zupfinstrumente, Blasinstrumente, Tasteninstrumente, Vokalunterricht),
- Ensemblefächer als integraler Bestandteil des Unterrichts sowie Ergänzungsfächer. Ensemblefächer können nicht durch Gruppenunterricht ersetzt werden.

Für die notwendige Profilbildung im örtlichen Umfeld:

- Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen und anderen Bildungseinrichtungen (z. B. Kindertagesstätten),
- Öffnung für populäre Musikstile und für Musik anderer kultureller Kontexte, deren Instrumente und Ensembles,
- Verbindung zu anderen Künsten (Tanz, Ballett, darstellendes Spiel, Musiktheater, bildende Kunst),
- Einbeziehung neuer Medien (elektronische Instrumente, Computer, Video, Internet),

- Musikunterricht auch für Erwachsene, insbesondere auch für Senioren,
- besondere Angebote für spezielle Zielgruppen (z. B. Menschen mit Behinderungen, sozial Benachteiligte oder auch Menschen mit anderem kulturellen Hintergrund),
- Begabtenförderung, Wettbewerbe, studienvorbereitende Ausbildung,
- Durchführung von Projekten (Kurse, Workshops, Veranstaltungen, Zusammenarbeit mit anderen Institutionen etc.) zur Ergänzung des Unterrichts, zur Erprobung neuer Angebote und zur Gewinnung neuer Zielgruppen.

Hinsichtlich der Organisation der Musikschulen ergibt sich daraus:

- Zur Erfüllung ihres Auftrages bedarf die Musikschule auch in Zukunft der öffentlichen kommunalen Unterhaltsträgerschaft. Sie kann jedoch in unterschiedlicher Rechtsform geführt werden, z. B. als kommunaler Eigenbetrieb. Bei der Wahl einer privatrechtlichen Organisationsform, z. B. des eingetragenen Vereins, ist sicherzustellen, dass die inhaltliche und wirtschaftliche Mitverantwortung der Kommune gewährleistet ist.
- Bei der räumlichen Ansiedlung einer Musikschule ist eine Rücksichtnahme auf zunehmende Vernetzungsstrukturen im Rahmen kommunaler Bildungslandschaften sinnvoll. Bereits heute halten Musikschulen neben einem zentralen Gebäude häufig auch dezentrale Angebote vor. Ob die Angebote der Musikschulen in einem zentralen Gebäude und/oder dezentral vorgehalten werden, sollte nach der Struktur der jeweiligen Gebietskörperschaft vor Ort im Einzelfall entschieden werden.
- Die Möglichkeit der Nutzung darf nicht von den finanziellen Möglichkeiten der Nutzer abhängen. Die Gebührenbemessung sollte auch im Rahmen der landesrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten eine soziale Staffelung enthalten. Es müssen Wege gefunden werden, dass auch Musikschulen in Kommunen mit prekärer Haushalts-

situation tätig sein können.

Musikschulen sollten von einer bestimmten Größe an inhaltlich in Fachbereiche (Fachgruppen) und räumlich in Zweigstellen (Bezirke) gegliedert werden.

- Notwendig ist ein bedarfsgerechtes Verhältnis zwischen hauptamtlichem Personal und Honorarkräften. Es sollten in der Regel qualifizierte Lehrkräfte mit abgeschlossener musikalischer Fachausbildung beschäftigt werden.
- Die Bildung eines Elternbeirats bzw. eines Gremiums, in dem die unterschiedlichen Nutzergruppen mitwirken können, ist zu empfehlen.

IV. Qualitätssicherung der öffentlichen Musikschulen

Zu den Perspektiven kommunaler Musikschulpolitik zählt in hohem Maße die Qualitätssicherung der öffentlichen Musikschulen. Dieser Qualitätsbegriff bedeutet, dass der beschriebene musikalische Bildungsauftrag

- in fachlich musikpädagogischer Verantwortung,
 - zum persönlichen Gewinn für den einzelnen Schüler/die einzelne Schülerin,
 - zur Belebung des kommunalen Musiklebens sowie
 - in kulturell-gesamtgesellschaftlicher Perspektive
- wahrgenommen und erfüllt wird.

Die Arbeitsqualität der Musikschulen kann durch Methoden des Qualitätsmanagements entscheidend verbessert und durch die mit ihnen verbundenen Ergebnismachweise effektiv verantwortet werden. Diese Instrumente sind zugleich wirkungsvolle Schnittstellen zwischen politischer Steuerungskompetenz und fachlicher Eigenverantwortung. Schließlich sichern sie die Erfüllung des Musikschulauftrags durch Mitarbeiterorientierung und Einbeziehung der Schüler-/Elternperspektive.

Die öffentlich kommunale Trägerschaft oder maßgeblich kommunale Mitverantwortung bei anderer Trägerschaft als Ausdruck des politischen

Willens zu dieser Qualität ist eine Voraussetzung hierfür. Sie schließt die Aufsicht über Einhaltung der Mindestvoraussetzungen ebenso ein wie die Personalverantwortung inklusive der notwendigen Fortbildung des Personals und der finanziellen Absicherung der Einrichtung und ihres Betriebs.

In der Überzeugung von der Richtigkeit dieses bildungs- wie auch kulturpolitischen Ansatzes legen die Städte, Kreise und Gemeinden - zuallererst zum Wohl und zur eindeutigen Orientierung ihrer Bürger und Bürgerinnen sowie deren Kinder - Wert darauf, dass von öffentlichen Musikschulen erreichte Qualitätsstandards (vor allem hinsichtlich pädagogisch ausgereifter Bildungsgänge) sachlicher Grund für Betrieb, Unterhalt oder öffentliche Förderung von Musikschulen durch die Kommunen und die Länder sein sollen. Privater Musikunterricht von Musiklehrerinnen und Musiklehrern, auch in privaten Instituten erteilt, hat eine ergänzende musikpädagogische Funktion. Er kann aber den kulturellen Bildungsauftrag der kommunalen Musikschulen nicht ersetzen.

